

B e s c h l u ß

In Sachen

der F [REDACTED] Versicherungs-AG in F [REDACTED]
T [REDACTED], vertreten durch den Vorstand,

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die
Oberfinanzdirektion in Nürnberg,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der Streitwert wird für die Revisionsinstanz auf

12 540,49 DM

festgesetzt.

G r ü n d e:

Der Streitwert der Revision setzt sich zusammen aus dem bezifferten Leistungsantrag über 1 665,49 DM und dem Wert des daneben von der Klägerin verfolgten Befreiungsanspruchs. Letzterer kann, auch soweit er als Ausgleichsanspruch eines Gesamtschuldners gegen einen Mitschuldner geltend gemacht wird, nicht nach § 13 Abs.3 GKG bewertet werden. Denn auch bei einem Ausgleichsanspruch handelt es sich um einen besonderen Anspruch, der sich von dem Schadensersatzanspruch im Außenverhältnis gegen den Schädiger nicht nur rechtlich, sondern auch - was zu Unrecht verneint worden ist; man denke nur an die Frage der Mitschuld - seinem wirtschaftlichen Gehalt nach unterscheidet. Noch weniger ist § 13 Abs.3 GKG anwendbar, insofern der Befreiungsanspruch nicht als Ausgleichsanspruch eingeklagt, sondern als ein Anspruch auf Ersatz des der Firma Möbel-N [REDACTED] in Form einer Belastung ihres Vermögens mit Verbindlichkeiten zugefügten Schadens verfolgt werden sollte. Der Befreiungsanspruch ist vielmehr (vgl. § 9 ZPO) in Höhe der zwölfeinhalbfachen Jahresbeträge der vollen Rentenbeträge, von denen Befreiung begehrt wird

(vgl. III ZR 233/56 vom 8. Mai 1958 S.7/8 und BAG in
NJW 1960, 1173), zu bewerten, demgemäß mit 12,5 mal
1 740 : 2 = 10 875 DM.

Karlsruhe, den 17. September 1962
Bundesgerichtshof - III. Zivilsenat

Dr. Kreft

Dr. Hußla